

Richtlinie zur Erstattung der Kosten der zur Bewältigung der Corona-Pandemie hinzugezogenen koordinierenden Ärzte und Versorgungsärzte aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie (SARS-CoV-2-Kostenerstattungsrichtlinie – KErstR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

**vom 30. Dezember 2020, Az. 35e-G8060-2020/48-154 und
vom 24. Januar 2022, Az. 35e-G8060-2020/26-156**

1. Zweck der Erstattung

1.1 Hinzuziehung von koordinierenden Ärzten zur Pandemiebewältigung

¹ Der Ministerrat hat mit seinem Beschluss vom 10. November 2020 das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) beauftragt, die Rahmenbedingungen für eine Hinzuziehung koordinierender Ärzte auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörden sowie die weiteren Grundlagen für die Erstattung der den Ärzten entstehenden Aufwendungen zu schaffen. ² Mit seinem Beschluss vom 21. Dezember 2021 hat der Ministerrat das StMGP weiter beauftragt, die KErstR so anzupassen, dass den Kreisverwaltungsbehörden die Kosten des Einsatzes der koordinierenden Ärzte auch über das Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite hinaus erstattet werden können. ³ Die Entscheidung, ob ein koordinierender Arzt, der möglichst aus dem Kreis der niedergelassenen Ärzte stammen soll, für die Koordinierung der Maßnahmen der Pandemiebewältigung mit den Erbringern der ambulanten medizinischen Leistungen vor Ort hinzugezogen wird, trifft die Leitung der Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.

1.2 Hinzuziehung von Versorgungsärzten während des Vorliegens einer Katastrophe

¹ Mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 10. November 2021 wurde aufgrund der Corona-Pandemie erneut das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) festgestellt. ² Zur Aufrechterhaltung der ambulanten ärztlichen Versorgung der Bevölkerung ist während des Vorliegens der Katastrophe in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt ein Versorgungsarzt als Mitglied der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) einzusetzen. ³ Dieser wird vom Landrat bzw. Oberbürgermeister ernannt. ⁴ Die Hinzuziehung erfolgt im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns. ⁵ Sobald ein Versorgungsarzt hinzugezogen ist, führt dieser die Aufgaben des koordinierenden Arztes gemäß Nr. 1.1 fort. ⁶ Mit seinem Beschluss vom 21. Dezember 2021 hat der Ministerrat das StMGP beauftragt, die KErstR so anzupassen, dass die Kosten des Einsatzes der Versorgungsärzte während des Zeitraums der Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe in Bayern erstattet werden können.

1.3 Besondere Vorgaben

¹ Mit Bekanntmachung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zur Aufrechterhaltung der Arztversorgung während der Corona-Pandemie des StMGP vom 2. Dezember 2020 sowie mit Schreiben StMGP vom 16. November 2020 wurden die Kreisverwaltungsbehörden aufgefordert, einen koordinierenden Arzt zu bestellen und mit ihm Aufwandsersatzvereinbarungen zu schließen. ² Diese sollen sich an der zwischen dem StMGP und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abgeschlossenen Rahmenvereinbarung vom 4. Dezember 2020 orientieren. ³ Mit Bekanntmachung des StMGP und des StMI vom 8. Dezember 2021 wurde bestimmt, dass die Kreisverwaltungsbehörden während des Vorliegens einer Katastrophe Versorgungsärzte einsetzen. ⁴ In der Bekanntmachung nach Satz 3 ist Näheres zum Aufgabenbereich der Versorgungsärzte geregelt.

1.4 Regelungsinhalt

Konsolidierte Fassung (Stand 26. Januar 2022) – rechtsverbindlich sind die Bekanntmachungen vom 30. Dezember 2020 und vom 24. Januar 2022.

Diese Richtlinie regelt die Erstattung der den Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen der Hinzuziehung der koordinierenden Ärzte sowie der Versorgungsärzte entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beschlusses der Staatsregierung vom 10. November 2020 und der Bekanntmachung des StMGP und des StMI vom 8. Dezember 2021.

2. Erstattungsgrundlagen

2.1 Zeitraum der Erstattung

¹ Erstattet werden Kosten, die durch den Abschluss einer Vereinbarung zur Aufwandserstattung zwischen den Kreisverwaltungsbehörden und den koordinierenden Ärzten nach Maßgabe der zwischen dem StMGP und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abgeschlossenen Rahmenvereinbarung vom 4. Dezember 2020 oder einer entsprechenden Vereinbarung mit Versorgungsärzten entstanden sind. ² Erstattungsfähig sind nur Kosten der koordinierenden Ärzte, die ab dem Zeitpunkt der Mandatierung durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns angefallen sind, frühestens jedoch ab dem 10. August 2020. ³ Die Erstattungsfähigkeit der Kosten der koordinierenden Ärzte erlischt mit dem Ende der Möglichkeit, nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 28a Abs. 7 IfSG besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu treffen oder mit der Hinzuziehung eines Versorgungsarztes ⁴ Die Erstattungsfähigkeit der Kosten der Versorgungsärzte erlischt mit der Feststellung des Endes der Katastrophe gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKSG.

2.2 Koordinierender Arzt

¹ Der koordinierende Arzt hat die Aufgabe, die Kreisverwaltungsbehörden bei der Eindämmung und Kontrolle der Pandemie zu unterstützen, durch Koordinierung der Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten eine ausreichende Versorgung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit ärztlichen Leistungen und entsprechender Schutzausrüstung zu planen und zu koordinieren sowie an der Vorbereitung und Umsetzung des Bayerischen Impfkonzpts zur Bewältigung der Corona-Pandemie mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. ² Gegenstand der Planung und Koordinierung durch den koordinierenden Arzt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde sind, soweit dies zur Bewältigung der Corona-Pandemie und Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung örtlich erforderlich ist, insbesondere:

- Planung und Koordinierung von Schwerpunktpraxen oder vergleichbarer Strukturen für die Untersuchung und Behandlung von Infekt-Patienten und die Gewinnung des hierfür erforderlichen Personals,
- Planung und Vorbereitung aller notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ambulanten ärztlichen Grundversorgung,
- Unterstützung bei der Koordinierung und Verteilung der infektionsfachlich notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) an die in den Arztpraxen Beschäftigten bei Bedarf,
- Unterstützung bei dem Betrieb lokaler Testzentren,
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung des Bayerischen Impfkonzpts zur Bewältigung der Corona-Pandemie, insbesondere durch Vorbereitung und Organisation der freiwilligen Mitwirkung von Vertragsärzten in Impfzentren und Mobilten Impfteams.

2.3 Versorgungsarzt

¹ Der Versorgungsarzt hat als Mitglied der FÜGK die Aufgabe, gemäß Nr. 2 der Bekanntmachung des StMGP und des StMI vom 08. Dezember 2021 eine ausreichende Versorgung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit ambulanten ärztlichen Leistungen zu planen und zu koordinieren, soweit dies bei der Bewältigung der Katastrophe erforderlich ist. ² Gegenstände der Planung und Koordinierung durch den Versorgungsarzt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde sind, soweit dies zur Bewältigung der Corona-Pandemie örtlich erforderlich ist, insbesondere:

- Etablierung von Schwerpunktpraxen bzw. Organisation von Infektsprechstunden für die Untersuchung und Behandlung und ggf. Testung von potentiell infektiösen Patienten, insbesondere COVID-19-Patienten, und die Rekrutierung des hierfür erforderlichen Personals. Dabei sind vorrangige Abrechnungsmöglichkeiten medizinischer und organisatorischer Leistungen im Rahmen des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abzustimmen.
- Planung und Vorbereitung aller notwendigen Maßnahmen, die aufgrund des pandemiebedingten Bedarfsanstiegs erforderlich sind, damit die ambulante ärztliche Grund- und Regelversorgung weiterhin aufrechterhalten werden kann.
- Unterstützung der Impfbereitschaften und niedergelassenen Ärzte bei der Umsetzung der Bayerischen Impfstrategie
- Bei Bedarf Unterstützung der FÜGK bei der etwaigen Verpflichtung insbesondere medizinischen Personals

2.4 Vergütung

¹ Die Vergütung des koordinierenden Arztes oder des Versorgungsarztes in angemessenem Umfang wird entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Landrat beziehungsweise Oberbürgermeister als Leiter der örtlichen Koordinierungsgruppe oder Katastrophenschutzbehörde und dem koordinierenden Arzt oder dem Versorgungsarzt erstattet. ² Eine vereinbarte Vergütung ist im Falle der Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe auf eine gegebenenfalls ebenfalls erforderliche Entschädigung wegen notwendiger Praxisschließung nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) anzurechnen, um insoweit eine Doppelvergütung auszuschließen. ³ Zur Arbeitszeit eines koordinierenden Arztes oder Versorgungsarztes gehört nicht die Zeit, in der er selbst Patienten, zum Beispiel in einer Schwerpunktpraxis, behandelt.

3. Erstattungsempfänger

Erstattungsempfänger sind die Kreisverwaltungsbehörden.

4. Art und Umfang der Erstattung

4.1 Erstattungsfähige Tätigkeiten

¹ Erstattungen werden nur für Tätigkeiten gewährt, die

- in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen,
- notwendig waren, um eine drohende Gefahr abzuwenden oder hohe Sachschäden zu vermeiden und
- im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie angemessen und wirtschaftlich vertretbar waren.

² Kosten, die durch die Inanspruchnahme von koordinierenden Ärzten oder Versorgungsärzten entstanden sind, können nur erstattet werden, wenn sie durch die Kreisverwaltungsbehörde oder in deren Auftrag veranlasst wurden; ausgenommen bleiben Fälle,

- in denen eine Veranlassung wegen Gefahr im Verzug nicht möglich war und
- gleichwertige eigene Hilfskräfte und Hilfsmittel oder geeignete Hilfskräfte nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung standen.

³ Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Tätigkeiten, deren Schwerpunkt dem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zuzuordnen ist.

4.2 Art der Kostenerstattung

4.2.1 Zeit vor Aktivierung der Koordinierungsgruppe

¹ Für Zeiträume, in denen ein Vertragsarzt bereits seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns als koordinierender Arzt mandatiert ist und seitens der Leitung der jeweiligen Koordinierungsgruppe im Sinne des gemeinsamen Schreibens des StMGP und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 12. August 2020 (Az. G4-A2450-2020/24-1) allgemein zur Mitwirkung in der Koordinierungsgruppe hinzugezogen wurde, aber die jeweilige Koordinierungsgruppe noch nicht aktiviert wurde, erhält der koordinierende Arzt für Maßnahmen zur Vorbereitung seiner späteren Mitarbeit in der Koordinierungsgruppe eine pauschale monatliche Aufwandserstattung. ² Es wird davon ausgegangen, dass die koordinierenden Ärzte in diesem Zeitraum notwendige Vorbereitungen treffen, um ab Aktivierung der Koordinierungsgruppe zeitnah und effizient ihre Tätigkeit aufnehmen zu können. ³ Dies können unter anderem die regelmäßige Information über die lokale Lageentwicklung und Versorgungsstrukturen sowie Aufbau und Pflege der notwendigen Kommunikationswege in die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, zu den niedergelassenen Ärzten vor Ort und den örtlichen Behörden sein. ⁴ Mit der pauschalierten Aufwandserstattung gelten alle in diesem Zeitraum anfallenden Tätigkeiten und Kosten als abgegolten.

4.2.2 Zeit nach Aktivierung der Koordinierungsgruppe

¹ Für den Zeitraum ab Aktivierung der Koordinierungsgruppe erhält ein koordinierender Arzt eine nach Zeitaufwand bemessene Aufwandserstattung. ² Reisezeiten können dabei ebenfalls als ersatzfähiger Zeitaufwand anzusehen sein. ³ Mit der zeitbezogenen Aufwandserstattung gelten alle in diesem Zeitraum anfallenden Tätigkeiten und Aufwendungen als abgegolten. ⁴ Die Erstattungsfähigkeit bleibt von der Feststellung einer Katastrophe im Sinne des BayKSG unberührt.

4.2.3 Zeit während des Einsatzes von Versorgungsärzten

¹ Für den Zeitraum während seines Einsatzes als Versorgungsarzt erhält dieser eine nach Zeitaufwand bemessene Aufwandserstattung. ² Reisezeiten können dabei ebenfalls als ersatzfähiger Zeitaufwand anzusehen sein. ³ Mit der zeitbezogenen Aufwandserstattung gelten alle in diesem Zeitraum anfallenden Tätigkeiten und Aufwendungen als abgegolten.

4.3 Höhe der erstattungsfähigen Kosten

¹ Erstattet werden bis zu

- 750 Euro pro Monat als Pauschalbetrag im Zeitraum vor Aktivierung der Koordinierungsgruppe gemäß Nr. 4.2.1.
- 120 Euro pro Stunde als zeitbezogener Pauschalbetrag nach Aktivierung der Koordinierungsgruppe gemäß Nr. 4.2.2 und für die Zeit während des Einsatzes von Versorgungsärzten gemäß Nr. 4.2.3.

² Die Auszahlung der Aufwandserstattung erfolgt als Bruttobetrag.

5. Ausgleich durch andere Mittel

¹ Eine Erstattung entfällt, wenn die Kosten durch andere Mittel, zum Beispiel durch Verrechnung oder durch die Sozialversicherungsträger, ausgeglichen werden können.

² Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Maßnahmen sind ausgeschlossen.

6. Verfahren und Antragstellung

6.1 Form des Antrags

Anträge der Kreisverwaltungsbehörden auf Erstattung sind nach dem anliegenden Formblatt bei der Regierung, in deren Bezirk der Erstattungsempfänger seinen Sitz hat, in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Konsolidierte Fassung (Stand 26. Januar 2022) – rechtsverbindlich sind die Bekanntmachungen vom 30. Dezember 2020 und vom 24. Januar 2022.

6.2 Sachbericht

Den Anträgen ist ein Sachbericht beizufügen, der die den Ärzten gewährten Erstattungen und die von den Ärzten abgerechneten Leistungsstunden im Einzelnen darstellt und insbesondere auch das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen nach Nr. 4.1 belegt.

6.3 Nachweise

¹ Die in den Anträgen enthaltenen Kosten sind durch prüffähige Tätigkeitsnachweise in Kopie nachzuweisen. ² Prüffähige Tätigkeitsnachweise sind insbesondere durch die Kreisverwaltungsbehörde bestätigte monatliche Aufstellungen der geleisteten Tätigkeit mit entsprechendem Zeitansatz und kurzer Beschreibung der Tätigkeiten und Maßnahmen. ³ Für die Erstattung der Kosten der koordinierenden Ärzte für die pauschalierten Aufwendungen im Zeitraum vor Aktivierung der Koordinierungsgruppe nach Nr. 4.2.1 genügt die Bestätigung der Kreisverwaltungsbehörde, dass der koordinierende Arzt allgemein zur Mitwirkung in der Koordinierungsgruppe hinzugezogen wurde.

6.4 Frist

¹ Erstattungsanträge sind in Ausnahme des Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit für Kosten im Jahr 2020 bis zum Ablauf des 31. März 2021, für Kosten im Jahr 2021 bis zum 31. März 2022 und für Kosten im Jahr 2022 bis zum 31. März 2023 zu stellen. ² Über Ausnahmen entscheidet die Regierung unter Berücksichtigung der Gründe, die zur Verzögerung geführt haben.

7. Entscheidung über den Antrag

7.1 Zuständigkeit

Die Regierung entscheidet über die Anträge per Erstattungsbescheid.

7.2 Nebenbestimmungen zum Erstattungsbescheid

Werden dem Antragsteller nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten und die Erstattung um diesen Betrag zu kürzen.

7.3 Prüfungsrecht durch andere Stellen

¹ Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BayHO durchzuführen. ² Dem StMGP sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. ³ Entsprechende Prüfungsrechte sind explizit in den Erstattungsbescheid als Nebenbestimmung aufzunehmen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2021 in Kraft. ² Sie tritt mit Ablauf des sechsten Monats nach dem Ende der Möglichkeit, nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 28a Abs. 7 IfSG besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu treffen außer Kraft.

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen ◀

Antrag auf Gewährung einer Erstattung

der den koordinierenden Ärzten oder Versorgungsärzten gewährten Aufwandserstattungen

1. Antragsteller

Landratsamt kreisfreie Stadt

<input type="checkbox"/>			
Name, ggf. mit Angabe des Landratsamts			
Straße, Haus-Nummer		PLZ	Ort
Auskunft erteilt		Telefon	Fax
E-Mail			

Bankverbindung

Kreditinstitut		Kontoinhaber	
IBAN		BIC	

2. Sachbericht (Ergänzende Angaben soweit erforderlich auf gesondertem Blatt)

--

3. Kostenerstattungen (Aufgliederung)

Dem Antrag ist ein Bericht beizufügen, der die veranschlagten Erstattungen jeweils nach der Art der Erstattungen gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie getrennt erläutert und begründet. Vom koordinierenden Arzt oder Versorgungsarzt vorgelegte Belege sind beizufügen.

Koordinierender Arzt/Versorgungsarzt	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Regierung)
	netto	brutto	
Monatliche Aufwandsersattung			
Gesamt:			
Zeitbezogenene Aufwandsersattung			
Gesamt:			

4. Erklärung

4.1 Mit diesem Antrag wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der „Corona-Pandemie“ angefallen sind und mit den Büchern und Nachweisen übereinstimmen,
- die nicht erstattungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Bewilligungsbehörde unverzüglich unterrichtet wird, wenn nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet werden oder Anlagegüter veräußert werden. Die Erstattung wird rückwirkend um diesen Beitrag gekürzt.

Die Richtigkeit der vorgelegten monatlichen Aufstellungen der geleisteten Tätigkeit des koordinierenden Arztes oder des Versorgungsarztes und sonstigen Tätigkeitsnachweise werden bestätigt. Soweit pauschalierte Kostenerstattung für den Zeitraum vor Aktivierung der Koordinierungsgruppe beantragt wird, wird bestätigt, dass der koordinierende Arzt in dieser Zeit zur Mitwirkung in der Koordinierungsgruppe hinzugezogen wurde.

Es wird bestätigt, dass die angegebenen Aufwendungen nicht durch andere Mittel durch andere Mittel, zum Beispiel durch Verrechnung oder durch die Sozialversicherungsträger, ausgeglichen werden können ausgeglichen werden bzw. ausgeglichen werden können. Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Maßnahmen sind ausgeschlossen.

4.2 Der Antrag enthält

- nur Kosten, die durch Maßnahmen während der Corona-Pandemie entstanden sind. Er enthält insbesondere keine Folgekosten;
- prüffähige Nachweise aller im Antrag enthaltenen Kosten (in Kopie), wie beispielsweise durch die Kreisverwaltungsbehörde bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung).

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Von der Regierung auszufüllen

Die aufgeführten Kosten sind aus Anlass der unter Nr. 2.2 oder 2.3 dargestellten koordinierungsbedürftigen Ereignisse entstanden.

Die Übereinstimmung der vorgelegten Nachweise mit der Aufgliederung nach Nr. 3 und die rechnerische Richtigkeit werden bestätigt. Der Antrag wurde geprüft und mit dem auf einem gesonderten Blatt dargestellten Ergebnis bewertet.

Ort, Datum

Regierung

Unterschrift, Amtsbezeichnung

**Von der Regierung
auszufüllen**

Auf die unter Nr. 3 genannten erstattungsfähigen Einsatzkosten wird folgende Erstattung gewährt:

Kostenbereich	Zu erstattende Kosten